

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten, im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, die **Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbands Messen und Ausstellungen e. V.** (siehe nächste Seite).

BESONDERE AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Rauch&Glut

27.-29. März 2026

Veranstaltungsort

Messe Freiburg, Neuer Messplatz 1, 79108 Freiburg

Öffnungszeiten

Freitag, 14 – 21 Uhr, Samstag, 10 – 20 Uhr, Sonntag, 10 – 18 Uhr

Standmieten / -gestaltung

Vorausgesetzt sind Standbegrenzungswände (2,50 m Höhe) und Teppichboden / Bodenbelag.

Die teilweise Überlassung der von der Ausstellungsleitung errichteten Standbegrenzungswände haben durchgehend eine Höhe von 2,50 m. Die Aussteller werden gebeten, sich mit eigenen Aufbauten ebenfalls an die vorgenannte Höhe zu halten. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Alles verwendete Material muss nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Weitere Auflagen bezüglich der Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Standmieten in den Hallen

6 bis 30 m ²	83,00 € je m ²
31 – 50 m ²	78,00 € je m ²
51 – 100 m ²	72,00 € je m ²
101 – 150 m ²	67,00 € je m ²
ab 151 m ²	62,00 € je m ²

Standmieten im Freigelände

Als alleinige Standfläche: Preisstaffel wie in den Hallen abzüglich 15€ je m². Als zusätzliche Standfläche bei erfolgter Buchung in der Halle: 25€ je m².

Mindeststandgröße 6 m²

10% Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis zum 17. Oktober 2025, zusätzlich 10% Rebooking-Rabatt für Altaussteller der Rauch&Glut 2025 bei Anmeldung bis zum 17. Oktober 2025

Mindeststandgröße bei alkoholischem Angebot: 9m²

Standzuteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung und nur nach Verfügbarkeit.

Werbekostenpauschale für Aussteller

145 €

Hierzu gehören alle Print- und Online-Listungen der Aussteller der Rauch&Glut. Die Ausstellungsleitung ist im Zusammenhang mit der Aussteller- und Besucherwerbung für die Rauch&Glut berechtigt, den Namen und das Firmenlogo des Ausstellers in beliebiger Form zu verwenden. Die Ausstellungsleitung stellt jedem Aussteller zudem ein Kommunikationspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- überregionale Werbekampagnen
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis
- Werbemittelbasispaket:
 - 100 Eintrittsgutscheine zum kostenfreien Eintritt zur Weitergabe an Kunden (**Berechnung nur bei Einlösung:** 20 Eintrittsgutscheine sind kostenfrei, ab dem 21. Eintrittsgutschein werden dem Hauptaussteller die eingelösten Gutscheine mit jeweils € 4,50- netto in Rechnung gestellt)
 - Plakate und Besucherflyer auf Anfrage
- kostenfreie Ausstellerausweise gemäß m²-Zahl
 - 10 – 9 m² 3 Stk. 21 – 50 m² 6 Stk.
 - 10 – 20 m² 4 Stk. über 51 m² 8 Stk.(Zusatzbestellung über das Serviceheft möglich.)

Werbekostenpauschale für Mitaussteller

195 €

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber der Ausstellungsleitung der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Er bezahlt die Gebühr für den Mitaussteller und haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Veranstaltung teilnimmt ist verboten.

Die Ausstellungsleitung stellt jedem Mitaussteller ein Kommunikationspaket zur Verfügung:

- überregionale Werbekampagnen
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis
- Werbemittelbasispaket:
 - 100 Eintrittsgutscheine zum kostenfreien Eintritt zur Weitergabe an Kunden (**Berechnung nur bei Einlösung:** 20 Eintrittsgutscheine sind kostenfrei, ab dem 21. Eintrittsgutschein werden dem Hauptaussteller die eingelösten Gutscheine mit jeweils € 4,50- netto in Rechnung gestellt)
 - Plakate und Besucherflyer auf Anfrage

Abfall- und Müllentsorgung

2,70 € je m²

Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die fachgerechte Entsorgung des angefallenen Abfalls während des Auf- und Abbaus der Ausstellung. Verpackungsmaterial ist vom Aussteller zu sammeln, mitzunehmen und gilt nicht als Abfall. Der Aussteller wird während der Ausstellung gebeten, seinen Müll getrennt nach Sorten zu sammeln und täglich nach Ausstellungsende in die Gänge zu stellen. Für die Kosten der Müllentsorgung wird eine Pauschale von **2,70 € je m²** Standfläche berechnet.

Fachverbandsbeitrag

Zur Wahrung der Interessen und Belange der auf Messen und Ausstellungen ausstellenden Branchen und der Veranstalter, sowie zur Qualitätssicherung für den Messestandort Deutschland, wird bei den Ausstellern ein Fachverbandsbeitrag in Höhe von **0,60 €/m²** (Hallenfläche) und von **0,30 €/m²** (Freigelände) zur Unterstützung der Arbeit der Fachverbände des deutschen Messewesens erhoben. Der Fachverbandsbeitrag wird durch und für den AUMA – Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. – erhoben, vom Veranstalter berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Technische Unterlagen

Stand März 2025

Das Serviceheft mit Bestellformularen ist rechtzeitig online abrufbar unter www.rauchglut-freiburg.de.

Standbesetzung

Der Aussteller ist verpflichtet, den Messestand während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung personell ausreichend besetzt zu halten. Bei Nichtbeachtung erheben die Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% der gebuchten Standfläche, mindestens jedoch 500 €, und behalten sich einen Ausschluss des Ausstellers für zukünftige Teilnahmen vor.

Elektroinstallationen

Die Rechnungsstellung erfolgt direkt über den Vertragspartner (StromInnsLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH) und ist zur sofortigen Zahlung fällig. Die Rechnung ist unverzüglich zu prüfen. Reklamationen über Umfang der berechneten Lieferungen und Leistungen sind nur vor dem Abbau des Standes geltend zu machen, damit die Gewähr einer ordnungsgemäßen Prüfung gegeben ist. Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt. Bestellungen für weitere Elektro-Installationen über das Serviceheft sind beim Auftragsvermittler (FWTM GmbH & Co. KG – Messe Freiburg) bis spätestens zu dem im Aussteller-Serviceheft genannten Anmeldeschluss einzureichen. Danach besteht kein Anspruch auf Fertigstellung. Für nach Anmeldeschluss eingegangene Bestellungen wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr pro Bestellung/Änderung fällig. Alle Bestellungen müssen rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Es gelten die Anschluss- und Lieferbedingungen für Elektroinstallationen des Vertragspartners StromInnsLand Gesellschaft für mobile Stromversorgung mbH im Serviceheft.

Besondere Rücksichtnahme auf den Flugbereich

Der Aussteller ist darüber informiert, dass sich in unmittelbarer Nähe des Messegeländes der Flugplatz Freiburg und der Hubschrauberlandeplatz auf der Chirurgie der Universitätsklinik Freiburg befinden. Er hat auf den Flugbetrieb Rücksicht zu nehmen.

Der Aussteller hat insbesondere die luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alles zu vermeiden, was den Flugbetrieb stören oder gar gefährden könnte. Insbesondere dürfen keine Lichtquellen installiert oder betrieben werden, die den Flugbetrieb beeinträchtigen und die Besatzungen stören oder gar blenden könnten (Laser, Hochleistungscheinwerfer). Es dürfen keine Funkanlagen oder Funksprechgeräte installiert oder betrieben werden, von denen Störungen der Funk- oder Funknavigationsanlagen des Verkehrslandeplatzes oder des Hubschrauberlandeplatzes oder der Anlagen an Bord der dort verkehrenden Luftfahrzeuge ausgehen. Aufbauten dürfen die Hindernisbegrenzungsflächen der Hauptstart- und Landebahn des Verkehrslandeplatzes nicht durchstoßen. Das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen ist im „Flugsicherheitskeil“ verboten. Aufbauten mit einer Höhe über 7,80 m haben sich an den genehmigten Höhenrasterplan zu halten und bedürfen der Zustimmung des Veranstalters.

Der Veranstalter weist darauf hin, dass bei Flugbetrieb mit entsprechenden Emissionen wie Lärm etc. der verkehrenden Luftfahrzeuge zu rechnen ist.

Wichtiger Hinweis für den Messebau

Das Bekleben, Nageln und Bohren der Messehallenwände, Türen, Glasflächen und des Hallenbodens ist nicht gestattet. Eventuell entstehende Schäden werden dem Aussteller weiterberechnet. Das Kleben von Teppichboden auf dem Hallenboden ist nur mit rückstandsreichem entfernbarem Profi-Verlebeband für Teppich- und PVC-Beläge (DIN 18365) gestattet.

Aufbau

Beginn des Aufbaus Hallen 1-4, Foyer, Zentralfoyer

Mittwoch, 25. März 2026, ab 13 Uhr bis 20 Uhr

Donnerstag, 26. März 2026, 8 bis 18 Uhr

Beendigung des Aufbaus

Donnerstag, 26. März 2026, 18.00 Uhr

Am Freitag, 27. März 2026 ist kein Aufbau der Stände mehr möglich. Dekorationsarbeiten innerhalb des Standes können vorgenommen werden. Einfahren mit Fahrzeugen in die Messehalle ist am Freitag nicht mehr möglich. Stände, mit deren Aufbau bis Donnerstag, 26. März 2026, 15.00 Uhr, nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers aufgebaut und dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden.

Zusätzliche Aufbauarbeiten

Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbaupzeit notwendig wird, kann in dringenden Fällen - sofern die Hallenkapazitäten dies zulassen - bei der Ausstellungsleitung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung gestellt werden. Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor Messebeginn bei der Ausstellungsleitung eingegangen sein.

Abbau

Beginn des Abbaus

Sonntag, 29. März 2026, ab 18.30 Uhr durchgehend

Zufahrt zum Gelände erst ab 19.00 Uhr

Beendigung des Abbaus

Montag, 30. März 2026, 18.00 Uhr

Alle Stände, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt abgebaut sind, werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Ausstellungsleitung übernimmt für Beschädigungen oder Verluste seine Haftung. Die Stände sind in ordnungsgemäßer Zustand zurückzugeben. Für Beschädigungen der Standausrüstungen, der Wände, des Fußbodens und des Geländes haftet der Aussteller. Aufgebautes Material muss restlos entfernt und der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt werden.

Haftung, Versicherung

Der Abschluss einer Ausstellungs-Versicherung, wobei auch der An- und Abtransport des Ausstellungsgutes eingeschlossen werden kann, und einer Haftpflicht-Versicherung für Personen- und Sachschäden wird von der Ausstellungsleitung dringend empfohlen. Die Ausstellungsleitung haftet für eine schuldhaftige Verletzung seiner wesentlichen Vertragspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit ihr weder grob fahrlässiges noch vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet sie allerdings nur für den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden. In allen übrigen Fällen haftet die Ausstellungsleitung, wenn ein Schaden durch einen seiner gesetzlichen Vertreter oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für Schäden aus der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit wird nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gehaftet. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen ausgeschlossen.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist sofort, bis spätestens vier Wochen vor Messebeginn zur Zahlung fällig. Einwendungen gegen die Berechnung der Standmiete können nur innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden.

Bei Zahlungsverzug kann die Ausstellungsleitung nach vorheriger Mahnung ohne Stellung einer Nachfrist über nicht voll bezahlte Stände anderweitig verfügen.

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt, sofern nicht anders mitgeteilt, an die auf Seite 1 unter Punkt 1 genannte Aussteller- und Rechnungsanschrift. Eine nachträgliche Änderung der Rechnungsanschrift durch den Aussteller ist nur nach schriftlicher Benachrichtigung an den Veranstalter und nur bis zur Rechnungsstellung möglich. Nach Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungsgebühr von **100 €** je Änderung und je Rechnung erhoben. Gerne unterstützen wir Sie mit Informationen, Erklärungen und Registrierungen, die Sie für Ihre internen Prozesse benötigen. Wenn dies den üblichen Umfang übersteigt, erheben wir hierfür eine Servicepauschale in Höhe von 300 €.

Rücktritt

Wird dem Aussteller nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von den Veranstaltern ganz oder teilweise ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Vertragsaufhebung zugestanden, so hat der Aussteller der FWTM dafür eine pauschale Entschädigung (Schadenpauschale) zu entrichten.

Die Höhe der Schadenpauschale hängt davon ab, wann der FWTM die Mitteilung des Ausstellers zugeht, von seiner verbindlichen Anmeldung oder dem erfolgten Vertragsabschluss Abstand nehmen zu wollen:

Zeitpunkt des Zugangs der schriftlichen Mitteilung des Ausstellers bei der FWTM:

- weniger als drei Monate vor dem ersten Messe- / Ausstellungstag: 100%
- weniger als fünf, aber drei Monate oder mehr vor dem ersten Messe- / Ausstellungstag: 50%
- fünf Monate oder mehr vor dem ersten Messe-/Ausstellungstag: 25%.

Besondere Vorschriften

Für die strenge Einhaltung aller Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen, des VDE sowie der Ordnungsämter und der Polizei sind die Aussteller selbst verantwortlich. Spiritus, Öl oder ähnliches zu Koch- Heiz- oder Betriebszwecken darf nicht verwendet werden.

Der Betrieb von Bio-/Ethanol-Kaminen und Feuerstellen ist nicht gestattet.

Das Rauchen ist innerhalb der Ausstellungshallen verboten. Der Einsatz von Gasflaschen und die Benutzung von gasgefüllten Luftballons innerhalb der Hallen bedarf der vorherigen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Doppelstöckige Stände bedürfen der vorherigen Genehmigung der dafür zuständigen Behörden und des Veranstalters. Es ist untersagt, außerhalb des gemieteten Standes Prospektmaterial zu verteilen. Glücksspiele, Tombolas und Verlosungen sowie eintrittskartenabhängige Gewinnspiele bedürfen der vorherigen Genehmigung der Ausstellungsleitung.

Inbetriebnahme von Gasflaschen in den Messehallen

Die Inbetriebnahme von Gasflaschen in den Messehallen bedarf einer gesonderten Genehmigung der Messeleitung Freiburg und muss im Voraus angemeldet werden. Weitere Informationen s. Anmeldung Schritt 4 „Inbetriebnahme von Grillgeräten“ sowie das Informationsblatt „Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen“.

Verbot von Einweggeschirr

Die Verwendung von Einweggeschirr ist untersagt. Getränke dürfen nur in wiederverwertbarem Mehrweggeschirr, z. B. Gläsern, oder in Pfandflaschen abgegeben werden. Dosen, Kunststoffbecher sowie Einwegflaschen dürfen nicht ausgegeben werden. Die Abgabe von Speisen in Einweggeschirr und Einweg-Portionspackungen ist nicht gestattet. Kostenlose Proben dürfen ausschließlich in recycelbarem Material ausgegeben werden.

Verkauf / Abgabe von Getränken oder Speisen

Verkauf oder Abgabe von Getränken oder Speisen jeder Art (auch von Kostproben / Sampling) muss vom Aussteller auf der Anmeldung unter Schritt 5 angemeldet werden. Der Veranstalter behält sich vor, die Abgabe von nicht gemeldeten Getränken und Speisen zu untersagen.

Der Ausschank von Alkohol gegen Entgelt bedarf einer Gaststättenrechtlichen Genehmigung

(Kosten 9 € für 3 Messtage). Ausgenommen hiervon sind kostenfreie Proben / Sampling. Die Genehmigung wird auf Basis der vom Aussteller unter Schritt 4 der Anmeldung angegebenen vom Veranstalter eingeholt.

Hinweise zur Einhaltung von Hygienevorschriften an gastronomischen Messeständen

An Ständen, an denen Getränke ausgeschenkt und/oder Speisen zubereitet oder abgegeben werden, müssen Handwaschbecken mit ausreichender Warm-, und Kaltwasserzufuhr, Seifenspender und hygienisch einwandfreien Handtrocknungsmöglichkeiten (z. B. Papierhandtücher) vorhanden sein. Handwaschbecken können über das Serviceheft bestellt oder selbst mitgebracht werden.

Die Handwaschgelegenheiten dürfen nicht für sonstige Tätigkeiten (z. B. Geschirrspülen, Reinigen von Salaten) verwendet werden. Zur Reinigung der Gläser muss eine Spülmöglichkeit mit fließendem Heiß- und Kaltwasser zur Verfügung stehen.

Offene zum Verkauf oder zur Verkostigung angebotene Lebensmittel müssen vor Kontamination geschützt werden (z.B. Spuckschutz).

Kühlpflichtige Lebensmittel sind so zu lagern, dass die Kühlkette nicht unterbrochen wird.

Auf eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der angebotenen Speisen bezüglich der Allergene und Zusatzstoffe ist zu achten. Die Bodenbeläge sollten wasserundurchlässig, Wasser abstoßend, und abriebfest sein. Teppiche sind generell nicht geeignet, Matten nur bedingt. Der Bodenbereich sollte leicht zu reinigen und sauber zu halten sein. Die Art des Materials spielt dabei keine Rolle.

Hausordnung

Die Ausstellungsleitung behält sich vor, eine Hausordnung mit weiteren Hinweisen, Terminen und Formularen zu erlassen und spätestens mit Standzuteilung zu übergeben.

Durchführung und rechtlicher Träger

Leitung, Aufbau, Durchführung und rechtlicher Träger der Ausstellung:

Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG

Messe Freiburg

Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg

Telefon: + 49 761 3881 02

messe.freiburg@fwtm.de / www.messe.freiburg.de

Im Namen und für Rechnung der Messe Freiburg Objektträger GmbH & Co. KG, Neuer Messplatz 3, 79108 Freiburg.

Ihre Ansprechpartner: Team Rauch & Glut

Telefon: + 49 761 3881 3131

E-Mail: rauchglut@fwtm.de

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.